

Entgeltordnung für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Reimershagen

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) Entgelte erhoben.

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Reimershagen. Einzelheiten über den Umgang auf dem Friedhof regelt die Friedhofssatzung.

Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

In dieser Nutzung nicht enthalten, sind Leistungen für Beisetzungen, Gruft-herstellungen und Umbettungen.

Das Entgelt dient zum Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.

§ 2 Entrichtung eines Leistungsentgeltes

Das Entgelt ist nach Rechnungslegung zu zahlen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

§ 3 Fälligkeit des Leistungsentgeltes

Das Entgelt ist nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 4 Grabplatzentgelt

Das Grabplatzentgelt wird für das Nutzungsrecht von 25 Jahren pro Grabstätte erhoben

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Reihengrabstätte | |
| | Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| | Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| (2) | Urnengrabstätte | 125,00 € |
| (3) | Verlängerung des Nutzungsrechts für
eine Einzelgrabstätte | 12,50 €/ Jahr |
| | eine Doppelgrabstätte | 25,00 €/ Jahr |
| (4) | Vorzeitiger Nutzungsablauf
Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der
gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren wird für
die restlichen Jahre ein Pflegeentgelt pro Jahr
und Grabstätte von 5,00 € erhoben. | |
| (5) | Benutzung der Feierhalle
Für die Benutzung der Feierhalle sind 150,00 € zu zahlen.
Entsprechend der Kostenentwicklung kann jährlich das Benutzungsentgelt
für die Folgejahre durch Beschluss der Gemeindevertretung neu
festgesetzt werden. | |

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reimershagen, den 9.03.2004

Kupfer
Bürgermeister